



Der Landesverband
Rheinland-Pfalz
im DGI e.V.

Implantatprothetik Abrechnung

Stand: März 2013

in Kooperation mit



Grusswort

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Als kleine Hilfe haben wir versucht eine Übersicht zum Thema Implantatprothetik zusammen zustellen. Diese soll Ihnen den Alltag etwas erleichtern.

Bei der Analogberechnung nach § 6.1 GOZ haben wir nur Vorschläge eingefügt, diese sind keinesfalls verbindlich und können von jedem individuell gestaltet werden.

Diese Sammlung wird zukünftig immer mit den Kommentaren der Bundeszahnärztekammer abgeglichen und bei Bedarf überarbeitet. Als Mitglied der DGI erhalten Sie dann via Email die überarbeitete Fassung.

Mein besonderer Dank gilt Dr. Peter Mohr, Vizepräsident, und Dr. Wilfried Woop, GOZ – Referent der LZK Rheinland-Pfalz, ebenso Dr. Henning Otte, die dieses Projekt unterstützt und ermöglicht haben.

**Nun ein persönlicher Wunsch im Namen aller, die an diesem Projekt ehrenamtlich mitgearbeitet haben. Überweisen Sie bitte 10,- € unter dem Stichwort GOZ auf das Spendenkonto des Kinderschutzbundes Mainz:
200 200 202 Sparkasse Mainz BLZ: 550 501 20**

Ihre Spende ist der Lohn für unsere Arbeit, vielen Dank im Voraus.

Wir werden Sie über den Erfolg dieser Spendenaktion auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr DGI Landesverband Rheinland-Pfalz



im März 2013



Prothetikabrechnungspositionen

Kommentare der Bundeszahnärztekammer.....	3
Vorbemerkungen	14
Planung	15
Einzelkrone	16
Brücke	17
Steg mit einer Totalprothese	20
Steg mit einer abnehmbaren Brücke	22
Teleskop mit einer Totalprothese	23
Teleskop mit einer abnehmbaren Brücke	25
Locator / Kugelkopf	26
Impressum	28



Kommentare der Bundeszahnärztekammer Stand 09. Februar 2013

§ 6 Gebühren für andere Leistungen

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.¹ Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

(2) Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:

1. B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI, 3
2. C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird
3. E V und E VI, 5
4. J, 6
5. L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074,

L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX, 7

6. M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715, 8

7. N unter der Nummer 4852 sowie 9

8. O 10

Kurzkomentar

1 Der neue § 6 Absatz 1 schafft eine Analogieregelung entsprechend § 6 Abs. 2 GOÄ. Das zeitliche Abgrenzungskriterium (**Entwicklung nach dem Inkrafttreten der GOZ**) wird aufgegeben. Die alte Regelung beruhte auf der – widerlegten – Zuversicht des Verordnungsgebers, mit dem Gebührenverzeichnis der GOZ 1988 das gesamte Spektrum der wissenschaftlich allgemein anerkannten zahnärztlichen Leistungen abgedeckt zu haben. Ausgehend von dieser Annahme konnte es „vergessene“ Leistungen praktisch nicht geben und nur für „neue“ Leistungen bestünde daneben Abrechnungsbedarf.

Mit der Neufassung von § 6 Absatz 1 Satz 1 können Leistungen, die im Gebührenverzeichnis fehlen, analog berechnet werden, egal wann Anwendungsreife bestand und egal aus welchem Grund die Leistung nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen wurde. Voraussetzung ist die Erbringung einer nicht im Gebührenverzeichnis enthaltenen **selbständigen zahnärztlichen Leistung**. Das sind Leistungen, die weder



Bestandteil, noch besondere Ausführung einer anderen, ebenfalls berechneten Leistung sind (vgl. § 4 Absatz 2).

Die Weiterentwicklung der Zahnmedizin kann allerdings dazu führen, dass sich Leistungsbestandteile fachlich verselbständigen. Die selbständige, nicht im Gebührenverzeichnis enthaltene Leistung kann entsprechend einer **nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung** des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Die Regelung stellt damit auf die Gleichwertigkeit und nicht auf die Gleichartigkeit ab.

Die Gleichwertigkeitsprüfung hat demnach nicht zwingend anhand des Leistungsinhalts zu erfolgen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit hat der Zahnarzt Art, Kosten- und Zeitaufwand der neuen Leistung mit der hilfsweise zur Berechnung ausgesuchten Analogleistung zu vergleichen.

Das Kriterium der **Art** der Leistungserbringung stellt im Wesentlichen auf das Ziel der Leistung ab. Der **Kostenaufwand** vergleicht die Kosten der Leistungserbringung – auch die nach § 4 Absatz 3 abgegoltenen Kosten – und ggf. den Einsatz besonders qualifizierten Personals. Der **Zeitaufwand** erfordert einen Vergleich der individuell notwendigen Zeit der Leistungserbringung der nicht erfassten Leistung mit dem Zeitaufwand **des Zahnarztes** für die analog herangezogene Leistung.

Der Zahnarzt hat bei der Analogiebewertung und der Feststellung der Gleichwertigkeit einen Ermessensspielraum. Nicht alle drei Kriterien müssen nebeneinander gleichrangig erfüllt werden, sondern müssen in einer Gesamtschau zur Gleichwertigkeit führen.

2 § 6 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass bei der

Analogbewertung zunächst eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ heranzuziehen ist und für den Analogabgriff erst nachrangig eine Leistung aus dem **Gebührenverzeichnisses der GOÄ** als Analogbewertung in Frage kommt.

Das Gebührenverzeichnis der GOÄ ist allerdings auf die Leistungen beschränkt, die nach § 6 Absatz 2 eröffnet sind. Diejenigen Leistungen des GOÄ-Gebührenverzeichnisses, für die der Zugriff nach Absatz 2 nicht eröffnet ist, stehen auch für eine Analogie nicht zur Verfügung.

3 Selbständigen zahnärztlichen Leistung, d.h. Leistungen, die weder Bestandteil, noch besondere Ausführung einer anderen, ebenfalls berechneten Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ sind, sind nach den Vorschriften der GOÄ zu vergüten, wenn diese Leistungen nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthalten und von der Aufzählung des § 6 Absatz 2 Ziffern 1 - 10 erfasst sind.

Da nicht nur die Gebührenhöhe der GOÄ folgt, sondern die Berechnung nach den **Vorschriften der GOÄ** zu erfolgen hat, ist die GOÄ insoweit insgesamt anzuwenden. Im Einzelnen eröffnet sind folgende Leistungen:

Abschnitt B I: Allgemeine Beratungen und Untersuchungen

Abschnitt B II: Zuschläge zu I.

Abschnitt B III:

GOÄ 30: Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde nach biographischen und homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung einschließlich homöopathischer Repertorisa-



tion und Gewichtung der charakteristischen psychischen, allgemeinen und lokalen Zeichen und Symptome des jeweiligen Krankheitsfalls, unter Berücksichtigung der Modalitäten, Alternanzen, Kausal- und Begleitsymptome, zur Auffindung des homöopathischen Einzelmittels, einschließlich Anwendung und Auswertung standardisierter Fragebogen

GOÄ 31: Homöopathische Folgeanamnese mit einer Mindestdauer von 30 Minuten unter laufender Behandlung nach den Regeln der Einzelmittelhomöopathie zur Beurteilung des Verlaufs und Feststellung des weiteren Vorgehens einschließlich schriftlicher Aufzeichnungen

GOÄ 34: Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung gegebenenfalls einschließ-

lich Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken, einschließlich Beratung gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

Abschnitt B IV.: Visiten, Konsiliartätigkeit, Besuche, Assistenz

Abschnitt B V.: Zuschläge zu den Leistungen nach den Nummern 45 bis 62

Abschnitt B VI.: Berichte, Briefe

4 Abschnitt C I Anlegen von Verbänden

GOÄ 200: Verband ausgenommen Schnell und Sprühverbände, Augen-, Ohrenklappen oder Dreiecktücher

GOÄ 204: Zirkulärer Verband des Kopfes oder des Rumpfes (auch als Wundverband); stabilisierender Verband des Halses, des Schulter- oder Hüftgelenks oder einer Extremität über mindestens zwei große Gelenke; Schanzscher Halskrawattenverband; Kompressionsverband

GOÄ 210: Kleiner Schienenverband – auch als Notverband bei Frakturen

GOÄ 211: Kleiner Schienenverband – bei Wiederanlegung derselben, gegebenenfalls auch veränderten Schiene.



2270 Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

Abrechnungsbestimmung:

Bei Verwendung eines konfektionierten Provisoriums sind die Kosten hierfür gesondert berechnungsfähig.

Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit der Gebühr nach der Nummer 2260 oder 2270 abgegolten.

Punktzahl 270 Punkte

Faktor 1,0-fach 2,3-fach 3,5-fach

Gebühr in € 15,19€ 34,93 € 53,15 €

Bei dieser Art der provisorischen Versorgung handelt es sich in der Regel um ein „Sofortprovisorium“, mit dem ein beschliffener Zahn bzw. ein Implantat direkt versorgt werden kann. Es wird mithilfe einer zuvor durchgeführten Abformung oder unter Zuhilfenahme eines Formteils (z. B. vorbereitete Tiefziehfolie) hergestellt.

Das Provisorium dient dem Schutz eines Zahnes bzw. eines Implantats und der temporären Sicherung der Kaufunktion. Die Einschränkung der Abrechnungsbestimmung im Hinblick auf die eingeschlossene Entfernung des Provisoriums trifft nicht zu, wenn die provisorische Krone definitiv befestigt werden musste. In diesem Fall ist die Entfernung des Provisoriums gesondert berechnungsfähig.

Provisorische Kronen, die unmittelbar an eine Lücke angrenzen und als provisorische Brückenanker dienen, werden nach Nummer 5120 berechnet. Die Berechnung provisorischer Kronen nach 2270, 5120 bestimmt sich nach der Topografie der tatsächlich erfolgten provisorischen Versorgung, nicht jedoch nach der geplanten definitiven Versorgung.

Eine Neuanfertigung infolge von Verlust oder Defekt erfordert den erneuten Ansatz der Gebührennummer. Die Wiedereingliederung einer alio loco angefertigten provisorischen Krone ist analog berechnungsfähig. Provisorien nach dieser Gebührennummer können auch für die Versorgung von Inlay- oder Onlay-Kavitäten im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach den Nummern 2150, 2160 oder 2170 angefertigt, eingegliedert und berechnet werden. Das betrifft auch die provisorische Versorgung vor der Eingliederung eines Veneers. Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer umfassen die Auswahl, Anprobe, okklusale Anpassung, ggf. notwendige Korrekturen und die Eingliederung der provisorischen Krone bzw. des provisorischen Inlays sowie deren Entfernung.

Die einfache Ausarbeitung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Berechnung nach § 9 GOZ. Ein im indirekten Verfahren hergestelltes, laborgefertigtes Provisorium wird je Zahn oder Implantat nach Nummer 7080 berechnet, sofern eine Tragezeit von mindestens drei Monaten erreicht wird. Die Anfertigung einer provisorischen Stiftkrone ist in der Leistungsbeschreibung der GOZ nicht aufgeführt. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 berechnet.

5120 Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung Abrechnungsbestimmung Das Wiedereingliedern

Abrechnungsbestimmung

Das Wiedereingliedern derselben provisorischen Brücke, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 5120 bis 5140 abgegolten.

Punktzahl 240 Punkte

Faktor 1,0-fach 2,3-fach 3,5-fach

Gebühr in € 13,50 € 31,05 € 47,24 €

Diese Art der provisorischen Versorgung ist auch als „Sofortprovisorium“ bekannt und wird in der Regel mithilfe einer zuvor durchgeführten Abformung oder einer vorbereiteten Tiefziehfolie (Formteil) hergestellt. Sie dient dem Schutz eines beschliffenen Zahnes und der temporären Sicherung der Kaufunktion.

Die Einschränkung der Abrechnungsbestimmung im Hinblick auf die eingeschlossene Entfernung des Provisoriums trifft nicht zu, wenn die provisorische Brücke definitiv be-

festigt werden musste. In diesem Fall ist die Entfernung der Brücke gesondert berechnungsfähig, da sie dem Leistungsumfang der Nummer 2290 entspricht. Provisorische Brückenanker, die nicht unmittelbar an die Lücke angrenzen, werden nach der Nummer 2270 berechnet.

Die Anfertigung einer provisorischen Stiftkrone im Zusammenhang mit einer provisorischen Brücke ist in der Leistungsbeschreibung der GOZ nicht aufgeführt. Sie wird daher nach § 6 Abs. 1 berechnet. Provisorische Brückenanker in Form von Inlays oder Teilkronen sind nach dieser Nummer zu berechnen.

Eine Neuanfertigung infolge Verlust oder Defekt erfordert den erneuten Ansatz der Gebührennummer. Die Wiedereingliederung einer alio loco angefertigten provisorischen Brücke ist analog berechnungsfähig.

Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer umfassen die Abformung, Anprobe, okklusale Anpassung, ggf. notwendige Korrekturen und die Eingliederung. Treten zusätzliche zahntechnische Laborleistungen hinzu, sind diese nach § 9 berechnungsfähig.

5140 Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freundsattel, einschließlich Entfernung

Abrechnungsbestimmung

Das Wiedereingliedern derselben provisorischen Brücke, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 5120 bis 5140 abgegolten.

Punktzahl 80 Punkte

Faktor 1,0-fach 2,3-fach 3,5-fach

Gebühr in € 4,50 € 10,35 € 15,75 €

Diese Art der provisorischen Versorgung ist auch als „Sofortprovisorium“ bekannt und wird in der Regel mithilfe einer zuvor durchgeführten Abformung oder einer vorbereiteten Tiefziehfolie (Formteil) hergestellt und dient dem Schutz vor Zahnstellungsveränderungen sowie der temporären Sicherung der Kaufunktion.

Die Einschränkung der Abrechnungsbestimmung im Hinblick auf die eingeschlossene Entfernung des Provisoriums trifft nicht zu, wenn die provisorische Brücke definitiv befestigt werden musste. In diesem Fall ist die Entfernung der Brücke gesondert berechnungsfähig.

Eine Neuanfertigung infolge Verlust oder Defekt erfordert den erneuten Ansatz der Gebührennummer.

Die Wiedereingliederung einer alio loco angefertigten provisorischen Brücke ist analog berechnungsfähig. Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer umfassen die Abformung, Anprobe, okklusale Anpassung, ggf. notwendige Korrekturen und die Eingliederung. Treten zusätzliche zahntechnische Laborleistungen hinzu, sind diese nach § 9 berechnungsfähig.



5170 Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer

Punktzahl 250 Punkte

Faktor 1,0-fach 2,3-fach 3,5-fach

Gebühr in € 14,06 € 32,34 € 49,21 €

Kommentar der Bundeszahnärztekammer:

Durch eine anatomische Abformung mit individuellem Löffel ist insbesondere bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern ein hohes Maß an Genauigkeit erzielbar.

Die **Individualisierung** eines Konfektionslöffels, z. B. durch Abdämmung, Anbringen von Stopps o. Ä. erfüllt die Anforderungen an einen individuellen Löffel.

Der individualisierte Abformlöffel kann daher ebenso für eine Abformung nach der Nummer 5170 verwendet werden.

Auch anatomische Abformungen mit individuellen oder individualisierten Teillöffeln erfüllen den Leistungsinhalt der Gebührennummer.

Die Leistung nach der Nummer 5170 kann auch ohne das Vorliegen anatomischer Besonderheiten verwendet werden, sofern eine Abformung mit dem Ziel einer Remontage durchgeführt wird.

Die Leistung kann ggf. mehrfach anfallen und daher je notwendiger Abformung berechnet werden.

Abformungen mit individuellem Löffel für **andere** als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen sind **analog** zu berechnen.

5070 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freundsattel

Kommentar der Bundeszahnärztekammer:

Versorgung eines teilbezahnten Kiefers mit einer abnehmbaren oder festsitzenden Brücke (verblendet oder unverblendet) oder Teilprothese im Zusammenhang mit der Anfertigung von Kronen nach den Nummern 5000 bis 5040 oder Einlagefüllungen als Brückenanker nach Nummer 5010.

Die Nummer 5070 ist je zu überbrückender Spanne oder Sattel, auch Freundsattel berechnungsfähig. Wird eine Lücke oder Freundsituation sowohl mit einem Steg, als auch mit einem steggetragenen Brückenglied bzw. Prothesensattel versorgt, kommt die Geb.Nr. 5070 GOZ zweifach zum Ansatz. Nachkontrollen und ggf. Korrekturen im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung sind Bestandteil der Leistung.

Leistungen nach den Nummern 5150 und 5160 sind neben der Nummer 5070 nicht berechnungsfähig.



5080 Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement. Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement.

Abrechnungsbestimmung:

Die Leistung nach der Nummer 5080 ist neben der Leistung nach der Nummer 5040 nicht berechnungsfähig.

Kommentar der Bundeszahnärztekammer:

Die Gebührennummer wird angewendet, wenn abnehmbare Prothesen- oder Brückenanteile mit fest einzugliedernden Kronen oder Brücken verbunden werden sollen. Auch Stegverbindungen (Steg/Stegreiter) werden nach dieser Nummer berechnet. Die Leistung wird ebenfalls angewendet, um Brückenversorgungen trotz stark konvergierender oder divergierender Pfeilerzähne durch die Einarbeitung von Geschieben zu ermöglichen.

Die den Nummern 5040/5080 nachgelagerten Abrechnungsbestimmungen schließen die Nebeneinanderberechnung der beiden Gebührennummern aus. Eine Nebeneinanderberechnung liegt jedoch in folgenden Fällen nicht vor:

1. Zwei oder mehrere nicht unmittelbar benachbarte Primärkronen werden mittels einer Stegkonstruktion verbunden. Übernimmt die Stegkonstruktion durch retentive oder friktive Wirkung die Funktion eines oder mehrerer Verbindungselemente, so ist die Nummer 5080 je Stegsegment neben der

Nummer 5040 zwar sitzungs- jedoch nicht zahngleich berechnungsfähig.

2. Wird eine Doppelkrone nicht im Zuge der Eingliederung sondern zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Verbindungselement versehen, so ist hierfür die Nummer 5080 berechnungsfähig.

3. Wird bei Erneuerung einer Sekundärkrone nach der Nummer 5100 die Doppelkrone mit einem Verbindungselement versehen oder wird durch die Eingliederung der Sekundärkrone ein Verbindungselement geschaffen, so ist hierfür die Nummer 5080 berechnungsfähig. Sinngemäß gilt dies bei der analog zu bewertenden Erneuerung einer Primärkrone.

Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet. Als Verbindungselemente gelten unter anderem: Geschiebe, Stegreiter, Riegel, Verschraubungen, Druckknöpfe, Federknöpfe oder Kugelköpfe. Die Gebührennummer kann für jede einzelne Verbindungsvorrichtung berechnet werden. Die Nummer 5080 ist für gebogene oder gegossene Klammern oder für Auflagen nicht berechnungsfähig, da diese Elemente mit den Gebühren nach Nummern 5200 und 5210 abgegolten sind.

Die Verschraubung einer Suprakonstruktion mit einem Implantat erfüllt nicht den Leistungsinhalt der Nummer 5080. Gleiches gilt für die direkte Verschraubung einer Mesostuktur mit dem zugehörigen Implantat.



5210 Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen

Punktzahl 1400 Punkte

Faktor 1,0-fach 2,3-fach 3,5-fach

Gebühr in € 78,74 € 181,09 € 275,58 €

Kommentar der Bundeszahnärztekammer:

Die Teilprothese nach dieser Nummer ist eine Form von abnehmbarem Ersatz fehlen-der Zähne in einem Lücken- bzw. Restgebiss. Sie ist über dentale Auflagen parodontal ab- gestützt und dient als definitiver Ersatz. Das Prothesengerüst mit seinen Halte- und Stüt- zelementen besteht aus einer Metalllegie-

rung und wird im Einstückgussverfahren her- gestellt.

Bei den komplizierten Halte- und Stützele- menten handelt es sich um gegossene Klammern mit oder ohne Auflagen in unter- schiedlichsten Ausführungen. Eine starke Vorschädigung oder konische Anatomie eines Pfeilerzahnes macht ggf. zusätzlich eine Überkronung erforderlich.

Die Versorgung eines ausschließlich mit Im- plantaten versorgten zahnlosen Kiefers durch eine Modellgussprothese erfüllt den Leistungsinhalt dieser Nummer nicht und wird daher analog berechnet.

5220 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckpro- these bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer

Punktzahl 1850 Punkte

Faktor 1,0-fach 2,3-fach 3,5-fach

Gebühr in € 104,05 € 239,31 € 364,17 €

Kommentar der Bundeszahnärztekammer:

Diese Gebührennummer beschreibt die Ver- sorgung des zahnlosen Oberkiefers mit einer Totalprothese.

Die Gebührennummer ist auch dann anzu- wenden, wenn Implantate und deren Suprastrukturen (Doppelkronen, wurzel- kappenartige Aufbauten mit/ohne Stiftver- ankerung, verbindende Stege) in die Versorgung einbezogen werden, die Pro- these ihrer zahntechnischen Ausführung nach Basisgestaltung, umlaufender Funkti- ons-/Ventilrand) jedoch einer Totalprothese gleicht. Die Prothese kann mit oder ohne Me- tallbasis hergestellt werden.

Cover denture Prothesen bei vorhandener Restbezahnung entsprechen nicht dem Lei- stungsinhalt der Nummer 5220/5230, da kein

zahnloser Kiefer vorliegt. Derartige Prothe- sen sind daher analog zu berechnen.

Unter Rekonstruktion der vertikalen und ho- rizontalen Relation von Ober- und Unterkie- fer dient die Prothese der Wiederherstellung der Kaufunktion, der Unterstützung der Lautbildung und der Kompensation der äs- thetischen Defizite eines zahnlosen Kiefers. Der Halt der Prothese entsteht durch Saug- wirkung und Aufstellung der Ersatzzähne unter statischen Gesichtspunkten, unter- stützt durch Muskelkräfte. Zusätzliche Verbindungselemente (Kugel- kopfanker, Magnete, Stegkonstruktionen, usw.) tragen ebenso wie Konus-/Teleskop- kronen durch kohäsive, adhäsive, retentive oder friktive Wirkung zur Lagestabilisierung der Prothese bei.

Wurzelkappenartige Aufbauten mit Stiftver- ankerung sind mit der Nummer 5030 zu be- rechnen.

Wurzelkappenartige Aufbauten ohne Stift- verankerung sind in der GOZ nicht beschrie- ben und daher analog zu bewerten.

Verbindungselemente lösen entsprechend ihrer Anzahl die Nummer 5080 aus.

Doppelkronen sind mit der Nummer 5040 zu berechnen



5230 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer

Punktzahl 2200 Punkte

Faktor 1,0-fach 2,3-fach 3,5-fach

Gebühr in € 123,73 € 284,59 € 433,06 €

Kommentar der Bundeszahnärztekammer:

Diese Gebührennummer beschreibt die Versorgung des zahnlosen Unterkiefers mit einer Totalprothese.

Die Gebührennummer ist auch dann anzuwenden, wenn Implantate und deren Suprastrukturen Doppelkronen, wurzelkappenartige Aufbauten mit/ohne Stiftverankerung, verbindende Stege) in die Versorgung einbezogen werden, die Prothese ihrer zahn-technischen Ausführung nach Basisgestaltung, umlaufender Funktions-/Ventilrand) jedoch einer Totalprothese gleicht. Die Prothese kann mit oder ohne Metallbasis hergestellt werden.

Cover denture Prothesen bei vorhandener Restbezahnung entsprechen nicht dem Leistungsinhalt der Nummer **5220/5230**, da kein zahnloser Kiefer vorliegt. Derartige Prothesen sind daher **analog** zu berechnen.

Unter Rekonstruktion der vertikalen und horizontalen Relation von Ober- und Unterkiefer dient die Prothese der Wiederherstellung der Kaufunktion, der Unterstützung der Lautbildung und der Kompensation der ästhetischen Defizite eines zahnlosen Kiefers. Der Halt der Prothese entsteht durch Saugwirkung und Aufstellung der Ersatzzähne unter statischen Gesichtspunkten, unterstützt durch Muskelkräfte.

Zusätzliche Verbindungselemente (Kugelpfanker, Magnete, Stegkonstruktionen, usw.) tragen ebenso wie Konus-/Teleskopkronen durch kohäsive, adhäsive, retentive oder friktive Wirkung zur Lagestabilisierung der Prothese bei.

Wurzelkappenartige Aufbauten mit Stiftverankerung sind mit der Nummer 5030 zu berechnen.

Wurzelkappenartige Aufbauten ohne Stiftverankerung sind in der GOZ nicht beschrieben und daher analog zu bewerten.

Verbindungselemente lösen entsprechend ihrer Anzahl die Nummer 5080 aus.

Doppelkronen sind mit der Nummer 5040 zu berechnen



Vorbemerkung

Nach Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt A der GOZ ist das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial gesondert berechnungsfähig

9050 Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung

(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)

Die „rekonstruktive Phase“ beginnt erst mit dem rekonstruktiven Ersatz des verlorengegangenen

Zahnes oder der Zähne und endet mit der endgültigen Eingliederung der Suprakonstruktion.

Das Entfernen und Wiedereinsetzen oder der Austausch von Aufbauteilen nach der Freilegung des Implantates z. B. zur Verbes-

serung des Emergenzprofils der Gingiva ist demzufolge nicht nach der Gebührennummer 9050, sondern analog zu berechnen.

Abformung des Implantates

Die Position eines zeiteiligen Implantates wird mittels eines Abformpfostens auf die Modellsituation übertragen

Zahnloser Kiefer

Bei der Planung der Versorgung eines zahnlosen Kiefers werden folgende Implantatpositionen zu Grunde gelegt: Oberkiefer 15, 13, 23, 25 und Unterkiefer 45, 43, 33, 35

Es wird bei der prothetischen Versorgung von 14 zu ersetzenden Zähnen ausgegangen



Planung

Beratung, Untersuchung & Aufklärung

Ä6	Vollständige körperliche Untersuchung
Ä1	Beratung
GOZ 4005	Erhebung mind. eines Gingival- /Parodontalindex (PSI)
Ä5004	OPG
Ä5000	Zahnfilm
GOZ 0050 oder GOZ 0060	Abformung eines Kiefers + Mat. + Labor Abformung beider Kiefer + Mat. + Labor
GOZ 6000 analog	Photodokumentation entsprechend § 6,1 Profil- oder Enfacefotographie – Fotodokumentation
0030 oder 0040	Aufstellung HKP Prothetik HKP für kieferorthopädische oder funktionsanalytische Leistung

BZAEK Kommentar September 2012

Sind Gegenstand eines Heil- und Kostenplanes sowohl FAL/FTL und/oder kieferorthopädische Leistungen als auch Leistungen anderer Abschnitte der GOZ und/oder der GOA, so ist die Nummer 0040 zu berechnen.

Beratung & HKP-Besprechung

Ä3 Eingehende Beratung (mind. 10 Minuten) Besprechung des erstellten HKP und Aufklärung

Die Beratungsgebühr nach Nummer Ä3 kann nur dann mit einer anderen Leistung in derselben Sitzung berechnet werden, wenn es sich um eine Untersuchungsleistung nach den Nummern 0010 (GOZ) oder 5 oder 6 (GOÄ) handelt.



Einzelkrone 1 Implantat

Abformung des Implantates

1. Möglichkeit: **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel** (entsprechend der Leistungsbeschreibung GOZ 5170)

- | | | |
|------|----|---|
| 5170 | 1x | Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial, |
| 9050 | 1x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |

2. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel** (Analog da nicht der Leistungsbeschreibung GOZ 5170 entsprechend)

- | | | |
|------|----|--|
| 5170 | 1x | Implantatabformung entsprechend § 6.1
Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial, |
| 9050 | 1x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |

Anprobe

- | | | |
|------|--|---|
| 9050 | | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |
|------|--|---|

Fertigstellung

- | | | |
|------|----|---|
| 2200 | 1x | Tangentialpräp. Einzelkrone (Implantatkrone) |
| 9050 | 1x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |



Implantatbrücke

2 Implantate

Abformung der Implantate

1. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (entsprechend der Leistungsbeschreibung GOZ 5170)**

- | | | |
|------|----|---|
| 5170 | 1x | Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial, |
| 9050 | 2x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven rekonstruktiven Phase) |

2. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (Analog da nicht der Leistungsbeschreibung GOZ 5170 entsprechend)**

- | | | |
|------|----|--|
| 5170 | 1x | Implantatabformung entsprechend § 6.1
Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial, |
| 9050 | 2x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |

Anprobe

- | | | |
|------|----|---|
| 9050 | 2x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |
|------|----|---|

Fertigstellung

- | | | |
|------|----|---|
| 5000 | 2x | Tangentialpräp. Brückenanker (Implantat) |
| 5070 | 1x | je Spanne (Brückenglied) |
| 9050 | 2x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |



Verbundbrücke 1 Implantat – 1 Pfeilerzahn

Abformung des Implantates

1. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (entsprechend der Leistungsbeschreibung GOZ 5170)**

5170	1x	Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial,
9050	1x	Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)
2270	1x	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

2. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (Analog da nicht der Leistungsbeschreibung GOZ 5170 entsprechend)**

5170	1x	Implantatabformung entsprechend § 6.1 Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial,
9050	1x	Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)
2270	1x	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

Anprobe

9050	1x	Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)
------	----	---



Fertigstellung ohne Geschiebe

5000	2x oder	Tangentialpräp.	Implantatkrone + Krone auf dem natürl. Pfeilerzahn
5000	1x	Tangentialpräp.	Implantatkrone
5010	1x	Hohlkehlpräp.	Krone auf dem natürl. Pfeilerzahn
5070	1x		je Spanne (Brückenglied)
9050	1x		Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)
2270	1x		prov. Krone auf dem natürl. Pfeilerzahn

Fertigstellung mit Geschiebe

5000	2x oder	Tangentialpräp.	Implantatkrone + Krone auf dem natürl. Pfeilerzahn
5000	1x	Tangentialpräp.	Implantatkrone
5010	1x	Hohlkehlpräp.	Krone auf dem natürl. Pfeilerzahn
5080	1x		Verbindungselement (Geschiebe mit einer Verschraubung) Die Verschraubung wird über Steigerungsfaktor berechnet
5070	1x		je Spanne (Brückenglied)
9050	1x		Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)
2270	1x		prov. Krone auf dem Pfeilerzahn



Stegversorgung Totalprothese 4 Implantate (zahnloser Kiefer)

Abformung der Implantate

1. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (entsprechend der Leistungsbeschreibung GOZ 5170)**

5170 1x Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial,

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)

2. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (Analog da nicht der Leistungsbeschreibung GOZ 5170 entsprechend)**

5170 1x Implantatabformung entsprechend § 6.1
Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial,

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)

Anprobe Steg u. Funktionsabformung

5180 1x Funktionsabformung Oberkiefer
oder

5190 1x Funktionsabformung Unterkiefer

berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ):
Abformmaterial,

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)



Fertigstellung Steg mit einer Totalprothese

(Ausdehnung bis zur Mucogingivalgrenze mit Ventilrand)

5220	1x	Totalprothese Oberkiefer oder
5230	1x	Totalprothese Unterkiefer
5030	4x	Implantat als Brücke- oder Protheseanker, wenn das Implantat mit einem wurzelkappenartigen Aufbau versorgt wurde
5070	3x	je Stegspanne
5080	3x	je Verbindungselement (Stegreiter)
9050	4x	Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)



Stegversorgung abnehmbare Brücke 4 Implantate (zahnloser Kiefer)

Abformung der Implantate

1. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (entsprechend der Leistungsbeschreibung GOZ 5170)**

- | | | |
|------|----|---|
| 5170 | 1x | Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial, |
| 9050 | 4x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |

2. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (Analog da nicht der Leistungsbeschreibung GOZ 5170 entsprechend)**

- | | | |
|------|----|---|
| 5170 | 1x | Implantatabformung entsprechend § 6.1
Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial |
| 9050 | 4x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |

Anprobe

- | | | |
|------|----|--|
| 9050 | 4x | Auswechsel von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |
|------|----|--|

Fertigstellung

- | | | |
|------|----|--|
| 5000 | 4x | Tangentialpräp. Brückenanker (Implantat) |
| 5070 | 5x | je Brückenspanne |
| 5030 | 4x | Implantat als Brücke- oder Protheseanker, wenn das Implantat mit einem wurzelkappenartigen Aufbau versorgt wurde |
| 5070 | 5x | Stegspannen |
| 9050 | 4x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |



Teleskopversorgung Totalprothese 4 Implantate (zahnloser Kiefer)

Abformung der Implantate

1. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (entsprechend der Leistungsbeschreibung GOZ 5170)**

- | | | |
|------|----|--|
| 5170 | 1x | Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial |
| 9050 | 4x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |

2. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (Analog da nicht der Leistungsbeschreibung GOZ 5170 entsprechend)**

- | | | |
|------|----|---|
| 5170 | 1x | Implantatabformung entsprechend § 6.1
Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer |
| 9050 | 4x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |

Anprobe der Teleskopkronen u. Funktionsabformung

- | | | |
|------|----|---|
| 5180 | 1x | Funktionsabformung Oberkiefer
oder |
| 5190 | 1x | Funktionsabformung Unterkiefer |
| | | berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ):
Abformmaterial, |
| 9050 | 4x | Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase) |



Fertigstellung Teleskope mit einer Totalprothese

(Ausdehnung bis zur Mucogingivalgrenze mit Ventilrand)

5220	1x	Totalprothese Oberkiefer oder
5230	1x	Totalprothese Unterkiefer
5040	4x	Primärteleskop
9050	4x	Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung (max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)



Teleskopversorgung abnehmbare Brücke 4 Implantate (zahnloser Kiefer)

Abformung der Implantate

1. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (entsprechend der Leistungsbeschreibung GOZ 5170)**

5170 1x Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)

2. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (Analog da nicht der Leistungsbeschreibung GOZ 5170 entsprechend)**

5170 1x Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)

Anprobe

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)

Fertigstellung

5040 4x Primärteleskop

5070 5x je abnehmbare Brückenspanne

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)



Locator- oder Kugelkopfkankerversorgung 4 Implantate (zahnloser Kiefer)

Abformung der Implantate

1. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (entsprechend der Leistungsbeschreibung GOZ 5170)**

5170 1x Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)

2. Möglichkeit **Abformung mit individuellem Löffel oder individualisierten Löffel (Analog da nicht der Leistungsbeschreibung GOZ 5170 entsprechend)**

5170 1x Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ): Abformmaterial

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)



Versorgung mit neuer Prothese

Anprobe Locator/Kugelkof, Gerüst, Verklebung u. Funktionsabformung

5180 1x Funktionsabformung Oberkiefer
oder

5190 1x Funktionsabformung Unterkiefer

berechnungsfähige Verbrauchsmaterialien (§4 Abs. 3 GOZ):
Abformmaterial,

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)

Fertigstellung

5220 1x Totalprothese Oberkiefer
oder

5230 1x Totalprothese Unterkiefer

5030 4x Implantat als Brücke- oder Protheseanker, wenn das Implantat mit einem
wurzelkappenartigen Aufbau versorgt wurde

5080 4x je Verbindungselement

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)

Einarbeitung in vorhanden Prothese

5260 1x Wiederherstellung/Umarbeitung einer Prothese mit Abformung

5030 4x Implantat als Brücke- oder Protheseanker, wenn das Implantat mit einem
wurzelkappenartigen Aufbau versorgt wurde

5080 4x je Verbindungselement

9050 4x Auswechseln von Sekundärteilen je Sitzung
(max. 3 x in der rekonstruktiven Phase)



Herausgeber:
Landesverband Rheinland-Pfalz im DGI e.V.

1. Vorsitzender
Dr. Torsten S. Conrad M.Sc.
Heinrichstraße 10
55411 Bingen am Rhein
Tel: 0 67 21 – 99 10 70
Fax: 0 67 21 – 99 10 72
conrad@dgi-ev.de

Unter der Mitarbeit von:

GOZ Gruppe Bittburg

(Prof. Dr. Dr. Siegfried Jänicke, Dr. Peter Mohr, Dr. Edgar Spörlein, Dr. Torsten Conrad, Dr. Hermann Schmitt)

Frau Gaby Tressel (Praxis Dr. Mohr)
Frau Erika Link (Praxis Dr. Conrad)

Dr. Hennig Otte, Hannover



Gemeinsam für starke Kinder
– für eine gute Zukunft

die lobby für kinder

Der Deutsche Kinderschutzbund ist die größte Kinderhilfeorganisation in Deutschland. Wir treten dafür ein, dass

- sich alle Kinder ihren Fähigkeiten entsprechend entwickeln können
- die Kinderrechte für alle Kinder gelten – und dies unabhängig der ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft und Religionszugehörigkeit
- eine beständige Verbesserung der Lebenssituation und Zukunftschancen von Kindern realisiert wird
- ein Aufwachsen in Gewaltfreiheit sichergestellt ist

Als innovativer Fachverband

- entwickeln wir neue Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe
- setzen wir uns auf politischer Ebene für die Rechte von Kindern ein
- sind wir parteipolitisch und konfessionell ungebunden

Der Orts- und Kreisverband Mainz engagiert sich seit 1978 als gemeinnützig anerkannter Träger in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. In zehn Einrichtungen bieten über 60 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hilfe, Beratung und ein vielfältiges pädagogisches Angebot für Familien in Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen.

Kinder und Familien stärken – Neue Perspektiven eröffnen, Krisen bewältigen

Wir helfen und beraten Kinder und Familien bei Erziehungsfragen

Schulproblemen

Individueller Förderung von Kindern

Kinderbetreuung

Krisensituationen

Trennung und Scheidung

Gewaltproblemen

Armut und sozialer Benachteiligung

Mit unserem Beratungsangebot sind wir in Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen an zahlreichen Standorten vertreten. Unser Angebot ist kostenfrei und steht jedem offen. Vertraulichkeit, Integrität, eine hohe fachliche Qualifikation und ein kind-zentrierter Ansatz bilden die Basis der Beratungsgespräche mit unseren Pädagogen und Psychologen.

Gemeinsam mit den Eltern finden wir Lösungen und eröffnen neue Perspektiven – für starke Kinder, für eine gute Zukunft ... weil Kinder es wert sind!



Kinderhaus BLAUER ELEFANT, Mainz-Neustadt

Helfen Sie uns helfen...

Als gemeinnütziger Verband müssen wir einen erheblichen Teil unserer Einrichtungen und unseres Angebotes selbst finanzieren. Damit wir die Qualität unserer Hilfe weiter gewährleisten und ausbauen können, sind wir auf Spenden angewiesen.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Geld- oder Sachspende, werden Sie für einen Jahresbeitrag von 40 Euro Mitglied oder engagieren Sie sich ehrenamtlich. Die Beitrittserklärung finden Sie auf der Rückseite.

Gerne arbeiten wir auch mit Firmen zusammen, die uns im Rahmen ihres gesellschaftlichen Engagements als Sponsoren unterstützen und dabei selbst in vielfältiger Weise profitieren können.

Ihr Beitrag sichert den Fortbestand unserer Arbeit. Herzlichen Dank!



Unsere Spendenkonten:
 Sparkasse Mainz, BLZ 550 501 20
 Kto-Nr: 200 200 202
 Mainzer Volksbank, BLZ 551 900 00
 Kto-Nr: 250 00 100

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Deutschen Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Mainz e.V. Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an. (Einzusehen unter www.kinderschutzbund-mainz.de)

Name:	Vorname:
PLZ:	Wohnort:
Straße:	tel.:
Fax.:	E-mail:
Geburtsdatum:	Datum/Unterschrift:

- ☐ Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 40,00 € und kann ohne weiteren Nachweis beim Finanzamt geltend gemacht werden.
oder
- ☐ Ich möchte als besonderes Fördermitglied den Deutschen Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Mainz e.V. mit einem höheren Jahresbeitrag von _____ € unterstützen. Ich bitte mir hierüber eine Spendenbescheinigung auszustellen.
- ☐ Der Jahresbeitrag soll widerruflich jährlich von meinem Konto durch Lastschrift eingezogen werden (bitte Einzugsermächtigung ausfüllen).
- ☐ Der Jahresbeitrag wird jährlich bis zum 31. März auf das Konto bei der Sparkasse Mainz, Konto-Nr. 100 033 000, Bankleitzahl 550 501 20, überwiesen.

Helfen Sie uns helfen!

Einzugsermächtigung: Ich bitte, fällige Mitgliedsbeiträge für den Deutschen Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Mainz e.V. von meinem Konto abzubuchen:

Mein Jahresbeitrag beträgt _____ € (mindestens 40,00 €).

Kreditinstitut:	
Kontoinhaber:	
Kontonummer:	Bankleitzahl:
Datum:	Unterschrift:

Finanzamt Mainz-Mitte · Steuernummer: 26/674/0326/7 – II/5

**Deutscher Kinderschutzbund
Orts- und Kreisverband Mainz e.V.
Ludwigsstraße 7
55116 Mainz**

Standorte

Wir sind an zahlreichen Standorten in der Stadt Mainz und im Landkreis Mainz-Bingen vertreten:



Weiter Infos:

www.kinderschutzbund-mainz.de
unter „Einrichtungen“

Kontakt

Geschäftsstelle:

Deutscher Kinderschutzbund,
Orts- und Kreisverband Mainz e.V.
Ludwigsstraße 7 · 55116 Mainz

Telefon 061 31 · 61 41 91 · Telefax 061 31 · 67 47 84

info@kinderschutzbund-mainz.de

www.kinderschutzbund-mainz.de